

Pr. 243/91

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. ⁴5164 vom 10.10.1991
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 204 vom 31.10.1991

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:
Ullstein Verlag GmbH

Berlin

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat ihrer
386. Sitzung am 10. Oktober 1991
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

als Beisitzer der Gruppen:

Länderbeisitzer:

Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten:

entschieden:

"Gilda"

Biehn, Regina

Taschenbuch NON STOP Nr. 22 490

Ullstein Verlag GmbH, Berlin

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

S a c h v e r h a l t

Das Taschenbuch "Gilda" von Regina Biehn, wird von dem Verlag Ullstein, Berlin, herausgegeben. Es hat einen Umfang von ca. 130 Seiten und kostet 8,80 DM. Das Buch wurde 1991 in der Bundesrepublik Deutschland gedruckt.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung des Taschenbuches, weil es zweifellos ein pornographisches Produkt sei, zusätzlich dadurch begründbar, daß Instrumentalisierung des Sex, des weiblichen Körpers zu massiven Lustgewinn stattfindet.

Den Inhalt des Taschenbuches gibt der Antragsteller zutreffend wie folgt wieder: "In einem atemberaubenden Tempo gestaltet sich auf gut 120 Seiten die Ausführung intensiver sexueller Beziehungen zwischen insgesamt 11 namentlich vorgeführten und weiteren Frauen. Allerdings zeigt sich am Schluß des Buches, daß alles in der Phantasie der Titelheldin Gilda, einer Modefotografin, abgelaufen ist.

Das junge Topmodel Claudia zieht bei einem Fototermin ihre Chefin Gilda in eine sofort auf Hochform auflaufende lesbische Liaison, um sie dann über Claudias Kusine Gerda in eine größere Frauengruppe einzuführen, die in einem angemieteten Versammlungsraum mit entsprechend stimulierendem Interieur massiv betriebener Befriedigung nachgeht. Sukzessive erweitert sich so der Kreis der agierenden Frauen, was der förmliche Rahmen dafür ist, in ununterbrochener Folge drastisch beschriebene lesbische Liebespraktiken minutiös vorzuführen. Dabei werden überbordende Empfindungen ebenso laut herausgeschrien wie orgasmusbedingte physiologische Sekretionsvorgänge in immer weiteren Steigerungen beschworen werden. Selbstbefriedigung, wechselseitige Masturbation sowie Cunnilingus sind die stets ablaufenden Vorgänge. Wie im Genre üblich wird die Erzählebene verlassen, um Vorgeschichten mit gleicher Kopulationsdrastik in stimulierender Funktion vorzuführen."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag in der Sitzung vom 11. Oktober 1991 entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Gilda" von Regina Biehn, Ullstein Verlag, Berlin, Reihe NON, STOP Nr. 22 490 war antragsgemäß zu indizieren.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch. Das Buch ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer Jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 2, § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. §§ 6 Nr. 2 GJS, 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in: Schönke/Schroeder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Der Inhalt des Taschenbuches besteht, wie der Antragsteller zutreffend ausführt, aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge, die in pornographischer Manier beschrieben sind. Hauptdarstellerin des Buches ist die Fotografin Gilda, die zunächst sexuelle Beziehungen zu ihrem Topmodell Claudia aufnimmt. Die weiteren folgenden Kapitel dienen nun ausschließlich dazu, die verschiedenen Sexualpartnerinnen Claudias und die sexuellen Handlungen detailliert zu beschreiben. Darüber hinaus war das Taschenbuch auch zu indizieren, weil es die Frau ausschließlich zum sexuellen Lustobjekt degradiert. Die Zitate hat der Antragsteller zutreffend wie folgt wiedergegeben:

Seite 104: "Jetzt konnte (Steffie) es endlich sehen, wie Gilda eine Frau nahm. Sie unter sich begrub, sie beherrschte, ihr den Verstand raubte und sie zum willenlosen Lustobjekt machte."

Seite 105: "Brunni starrte auf die weit offene Grotte. Ihre Zunge spielte zwischen ihren Lippen, als irgendetwas sie zang, auf allen Vieren auf Gila zuzukriechen. Brunni war ein willenloses brünstiges Tier."

Seite 108: "Ihr Verstand war ausgeschaltet. Sie war nur noch Körper, ein willenloses, orgiastisch zitterndes Tier."

Seite 115: Hier preist Gilda vor Steffie den "Strudel einer fast überirdischen Wollust, der ... ein Tier aus dir macht, das nur noch Körper ist und zitterndes, geiles Fleisch."

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Angesichts des gültigen formalen Kunstbegriffes hat sich das Entscheidungsgremium ausführlich mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Buch eventuell um Kunst handeln könne.

Seinem Inhalt nach zu urteilen lag eher die Vermutung nahe, es handele sich um ein zeitlich begrenztes Konsumprodukt, das ausschließlich auf die sexuelle Stimulierung des Lesers abziele und nicht den Ehrgeiz besäße, für die Ewigkeit als Kunstwerk fortgelten zu wollen.

Doch immerhin handele es sich bei dem zu beurteilenden Objekt um ein Buch, das - wie alle Bücher - Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung ist, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Autors in der literarischen Form des Romans zum Ausdruck kommen.

Wenn das Buch also Kunst sein sollte, so ist doch in diesem Fall bei der Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz dem letzteren der Vorrang einzuräumen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BPS-Report 1/91, S. 1 ff.) ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß in dem Buch unablässig Promiskuität verherrlicht und das menschliche Leben rein auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird. Auf sonstige menschliche Bindungen wird, wenn überhaupt, nur oberflächlich eingegangen.

Diese Darstellungen könnten bei Kindern und Jugendlichen, die in ihrer sexuellen Entwicklung noch nicht ausgereift sind, falsche Vorstellungen über Liebe, Sexualität und die vielschichtigen Beziehungen der Geschlechter zueinander hervorrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).